

**Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen  
in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda  
(Hortbenutzungssatzung)**

**vom 13. Juli 2001**

**Änderungsnachweis:**

**1 Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda (Hortbenutzungssatzung).**

vom 09. Februar 2005, geändert wurden die Paragraphen 3, 4 und 5.

## **Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda (Hortbenutzungssatzung)**

**vom 13. Juli 2001**

Aufgrund der §§ 98 Abs. 1, 99 Abs. 2 und 100 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung der ThürKO vom 18. Juli 2000 (GVBl. S. 177) und der Bestimmungen der Thüringer Verordnung über die Beteiligung der Erziehungsberechtigten an den Kosten für die Hortbetreuung (Thüringer Hortkostenbeteiligungsverordnung - ThürHortkBVO) vom 12. Februar 2001 (GVBl. S. 16) sowie des § 25 a des Kinder- und Jugendhilfe-Ausführungsgesetzes (ThürKJHAG) vom 12. Januar 1993 (GVBl. S. 45), zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Änderung des ThürKJHAG vom 04. Februar 1999 (GVBl. S. 109), hat der Kreistag des Landkreises Sömmerda in der Sitzung am 27. Juni 2001 die folgende Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen beschlossen:

### **§ 1 Träger und Rechtsform**

Die Horte an Grundschulen (im folgenden Schulhorte genannt) werden von dem Landkreis Sömmerda als öffentliche Einrichtungen unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

### **§ 2 Öffnungszeiten**

Die Öffnungszeiten der Schulhorte werden vom Schulleiter nach Anhörung der Schulleiternvertretung mit Genehmigung des Schulamtes festgelegt. Die Öffnungszeiten liegen zwischen 6.00 und 17.00 Uhr. Örtliche Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.

### **§ 3 An-, Ab- und Ummeldungen**

- (1) Der Besuch der Schulhorte ist freiwillig. Bei Bedarf ist die Benutzung des Hortes durch die Eltern schriftlich bei der Schule, die das Kind besucht, zu beantragen. Die regelmäßige Betreuungszeit der Kinder im Schulhort (bis zu 10 Stunden oder mehr als 10 Stunden je Woche im monatlichen Durchschnitt) ist auf dem Antrag zu vermerken.
- (2) Ab- und Ummeldungen müssen bis zum 25. des Monats schriftlich bei der zuständigen Grundschule erfolgen und werden zum Monatsende wirksam.
- (3) Bei Fristversäumnis ist die Gebühr für einen weiteren Monat zu zahlen.
- (4) Werden die Gebühren dreimal nicht ordnungsgemäß gezahlt, so erlischt das Anrecht auf den bisher eingenommenen Platz. Das Kind kann nach Anhörung der Eltern vom weiteren Besuch des Schulhortes ausgeschlossen werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Schulleiter auf Vorschlag des Schulverwaltungsamtes. Der Ausschluss gilt als Abmeldung.

### **§ 4 Benutzungsgebühren**

Für die Benutzung der Einrichtung wird von den Eltern der Kinder eine im Voraus zu zahlende Benutzungsgebühr nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben.

## **§ 5 Personenbezogene Daten**

(1) Für die Festsetzung der Benutzungsgebühren und zur Kontrolle der Zahlungen werden folgende personenbezogene Daten erhoben und in automatisierten Dateien verarbeitet:

a) Stammdaten:

- Name, Geburtsname und Anschrift des anzumeldenden Kindes;
- Name und Anschrift der Eltern (Antragsteller);
- freiwillig: Telefonnummer der Eltern;
- ggf. Bankverbindung der Gebührenschuldner.

b) Daten zur Berechnung der Benutzungsgebühr:

- Aufenthaltsdauer im Hort > 10 Stunden/Monat (ja/nein);
- Daten zum tageweisen Aufenthalt im Hort;
- Anzahl der Kinder mit Kindergeldberechtigung;
- Höhe des monatlichen Einkommens der Familie nur im Zusammenhang mit Anträgen auf Ermäßigung/Erlass der Gebühren.
- Bezug von Leistungen nach dem BSHG (ja/nein).

(2) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt unverzüglich nach Abmeldung des Kindes durch die Antragsteller und der vollständigen Begleichung der Benutzungsgebühren.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01. August 2001 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der Horte an Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Sömmerda vom 25. September 1997 außer Kraft.

Sömmerda, den 13. Juli 2001

Landratsamt Sömmerda

(R. Dohndorf)  
Landrat